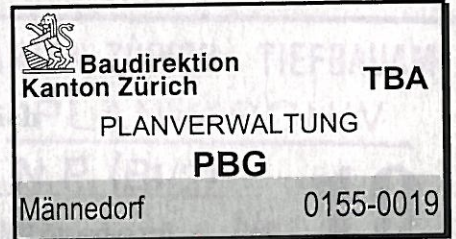


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 22. November 1956.**



3685. Quartierplan (Abänderung). Mit Eingaben vom 18. September und 19. Oktober 1956 ersuchte der Gemeinderat Männedorf um die Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juli 1955 betreffend teilweise Abänderung des Quartierplanes Gufenhalden und der Baulinien der projektierten Schönhaldenstrasse in Männedorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 4. September 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 17. September 1956 keine Einsprachen ein.

Gemäss dem vom Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Mai 1954 genehmigten Quartierplan Gufenhalden in Männedorf war für die projektierte Schönhaldenstrasse eine 5 m breite Fahrbahn mit Baulinien von 17 m Abstand vorgesehen. Nachträglich soll auf der Seeseite ein 1,5 bis 2 m breites Trottoir unter teilweiser Verschiebung der Fahrbahn auf die Bergseite erstellt werden, sodass alle Anstösser in vermehrter Masse Land abzutreten haben. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Baulinienabstand fast durchgehend von 17 m auf 20 m vergrössert; einzig im Bereich einer steilen Böschung auf der Bergseite beträgt die Erweiterung nur 1 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 13. Juni 1955 betreffend teilweise Abänderung des Quartierplanes Gufenhalden mit Abänderung der Baulinien der projektierten Schönhaldenstrasse in Männedorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 22. November 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler